

Impressum

DGB-Jugendbildungsstätte Flecken Zechlin gGmbH Robert Sprinzl (V.i.S.d.P.) Kirschallee 2, 16837 Flecken Zechlin organize@dgb-jbs.de

Konzept, Text und Redaktion: Friederike Kawlath, Niko Pellnitz

Gestaltet von ce>design; cegrafix.net Gedruckt bei hinkelsteindruck sozialistische GmbH

Erschienen 2024





Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Inhalt

Einleitung
Rechtsnorm und Rechtspflichten des §19 der Brandenburger Kommunalverfassung8
Kinder- und Jugendbeteiligung in den Satzungen der Kommunen des Landkreises 12
Die Praxis der Kinder- und Jugendbeteiligung in den Kommunen
Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen auf kommunale Beteiligung
Zusammenfassung – einzelne Kommunen. 22 Kyritz 22 Neuruppin 22 Rheinsberg 23 Wittstock/Dosse 23 Fehrbellin 24 Heiligengrabe 25 Wusterhausen/Dosse 25 Amt Lindow (Mark) 25 Amt Neustadt (Dosse) 26 Amt Temnitz 26
Fazit und Ausblick28
iteratur



Einleitung

Kommunale politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde im Jahr 2018 in der Brandenburger Kommunalverfassung (BbKVerf) verbindlich festgeschrieben. Der neue Paragraph war und ist noch immer ein wichtiger Impulsgeber und erschafft eine Struktur, die Partizipation in (kommunal-)politischen Entscheidungen fördert und fordert.

Bereits in unserem ersten Monitoringbericht von 2021 und durch unsere nunmehr 5-jährige Zusammenarbeit mit Verwaltung und Fachkräften zum Thema im Landkreis, haben wir jedoch gesehen: Die Umsetzung von Beteiligung ist kein Selbstläufer. Es gab – durch Strukturaufbau und die Bemühungen von Verwaltung und Fachkräften als auch durch die Initiative von jungen Menschen – Erfolge zu verzeichnen.

Es gab zudem kritische Stimmen, Ideen und Initiativen. Doch auch Widerstände aus Politik und Verwaltung führten teilweise zu Frustration und Scheinbeteiligung. Oft wird ein Kontrollverlust im Zuge der Abgabe der alleinigen Entscheidungsmacht befürchtet. Weitere Ursachen können Ressourcenknappheit oder ein hoher Verwaltungsaufwand sein. Auch aus den Reihen der jungen Menschen ist eine teilweise geringe Resonanz auf Angebote der Beteiligung



Diversität, Pluralismus und Diskriminierungssensibilität sind wichtige Voraussetzungen der Kinder- und Jugendbeteiligung (Bild: Anbahnen 2021)



festzustellen. "Echte", wirksame Beteiligung bedarf deshalb klarer struktureller Voraussetzungen, die eine Demokratisierung der Gesellschaft voraussetzen.

Wie steht es heute, sechs Jahre später um die Kinder- und Jugendbeteiligung in Ostprignitz-Ruppin? Was hat sich geändert in den Kommunen, welche Erfolge sind zu feiern? Wirkt sich das Gesetz auf das demokratische Zusammenleben aus?

Diese Broschüre stellt im Anschluss an das erste Monitoring eine Bestandsaufnahme der kommunalen Kinderund Jugendbeteiligung in Ostprignitz-Ruppin dar. Die *DGB-Jugendbildungsstätte Flecken Zechlin* hat mit ihrem Projekt *Organize – Für Mitbestimmung vor Ort* das Monitoring konzipiert und durchgeführt. Organize wird von 2020–24 im Programm *Demokratie Leben!* gefördert und hat den Auftrag, die Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis zu unterstützen. Zusammen mit der ebenfalls an der DGB-Jugendbildungsstätte angesiedelten Stelle der *Koordination Kinder- und Jugendbeteiligung in Ostprignitz-Ruppin*, bieten wir Beratung, Fortbildung, Prozessbegleitung und Vernetzung rund um das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung an. Die Jugendbildungsstätte setzt sich seit über 30 Jahren für Demokratie und Mitbestimmung ein.

Mit dem Projekt *Organize – Für Mitbestimmung vor Ort* unterstützt die Jugendbildungsstätte eine demokratische Kultur im Landkreis, indem gezielt die Kommunen bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung beraten und mit ihnen Formate und Projekte umgesetzt werden. Beteiligung ist indessen kein Selbstzweck, sondern dient der demokratischen Repräsentanz und der demokratischen Bildung junger Menschen. Eine Kommune sollte eine umfassende und gute Kinder- und Jugendbeteiligung auch unabhängig von

der Gesetzeserfüllung in einem größeren Kontext der Demokratieförderung anstreben.

Mitbestimmung von allen Mitgliedern einer Kommune fördert das Gemeinwohl und den Zusammenhalt in Kommunen und Gesellschaft. Sie fördert Selbstwirksamkeitserfahrungen junger Menschen und damit ein Verständnis der eigenen Lebenswelt und von gesellschaftlichen Strukturen und Funktionsweisen. Gelebte Partizipation mit einer demokratischen Haltung und unter der Prämisse der allgemeinen Menschenrechte wirkt präventiv gegen rechte Kräfte und menschenfeindliche Einstellungen.

Formate der Kinder- und Jugendbeteiligung im Kontext von politischer Bildung sollten durch Diversität, Pluralismus, die Freiheit der Entscheidung der eigenen Lebensführung, Chancengerechtigkeit, Argumentationsfähigkeit und Ambiguitätstoleranz gekennzeichnet sein. Die hier eröffneten Räume können durch dementsprechende Bildungsangebote flankiert werden. Echte Mitbestimmung und damit "gute" Kinder- und Jugendbeteiligung setzen eine menschenrechtsorientierte Haltung voraus. Hierfür stehen wir mit dem Projekt Organize.

Dieser Bericht hat das Ziel, Orientierung zu schaffen und den aktuellen Stand der Umsetzung des § 19 der BbKVerf abzubilden. Zudem dient der Bericht als Information für die Akteur:innen in den Kommunen, für die zuständigen Behörden des Landkreises und als Dokumentation unseres Modellprojektes für den Zuwendungsgeber *Demokratie Leben!* Das Monitoring leistet einen Beitrag zur Darstellung des Zustands von gelebten demokratischen Strukturen in Nordbrandenburg und gibt den Akteur:innen, insbesondere der Zielgruppe Kinder und Jugendliche, eine Stimme.



Das Konzept basiert auf einer möglichst umfangreichen Erfassung der Praxis der Kinder- und Jugendbeteiligung. Es erfasst die strukturellen Voraussetzungen und die formalen Vorgaben, sowie die tatsächliche Umsetzung in der Praxis und die Wirkung bei einem ausgesuchten Teil der Zielgruppe.

Vorbemerkung zur Änderung der Brandenburger Kommunalverfassung

Im März 2024 wurde die Brandenburger Kommunalverfassung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024 einer umfassenden Revision unterzogen. Dabei wurde der § 18a durch § 19 ersetzt. Inhaltlich wird neben der Möglichkeit eines Beauftragten für Kinder und Jugendliche nun auch ein Beirat für Kinder und Jugendliche in § 19 Abs. 3 genannt. Weitere inhaltliche Änderungen gibt es aber nicht: Der Wortlaut des ehemaligen § 18a entspricht – abgesehen von der Ergänzung in Absatz 3 – genau dem Wortlaut des § 19.

Wir gehen daher davon aus, dass auch die rechtliche Beurteilung und Einordnung, insbesondere die abzuleitenden Rechtspflichten für die Kommunen, im Wesentlichen unverändert bleiben und auch das von uns als Quelle genutzte Gutachten zur Neuregelung in § 18a von *Dombert Rechtsan*wälte (2019) nicht durch diese Revision der Brandenburger Kommunalverfassung überholt ist.

Aufbau der Broschüre

Zunächst werden die Rechtsnorm des § 19 und die daraus resultierenden Rechtspflichten für die Kommunen vorge-

stellt. Eine wesentliche Quelle dafür ist das Gutachten zur Neuregelung in §18a von *Dombert Rechtsanwälte*. Daraus ergibt sich das Vorgehen der Untersuchung mit den Leitfragen und der Methodik, die für die Erstellung des Monitorings genutzt wurden. Diese werden im Anschluss kurz dargestellt. Darauf folgt die Ergebnisdarstellung nach den drei untersuchten Perspektiven:

1. Formale Strukturen

Untersuchung der Regelungen zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Satzungen der Kommunen des Landkreises

2. Zusammengefasste Ergebnisse der Untersuchung zur Praxis der Kinder und Jugend-beteiligung in den Landkreisen auf Grundlage von Befragungen und Interviews.

3. Kinder- und Jugendlichen-Perspektive

Ergebnisse aus den Interviews in zwei ausgewählten Kommunen

Im letzten Teil der Ergebnisdarstellung werden die Kommunen mit den Ergebnissen aus allen vier Bausteinen noch einmal einzeln vorgestellt.

Den Schluss der Broschüre bilden ein Fazit über das bereits Gelungene und ein Ausblick auf die nächsten Herausforderungen für eine beteiligungsfreundliche, demokratisch starke und lebenswerte Kommune.

Wir wünschen viel Freude bei der Lektüre!

Friederike Kawlath und Niko Pellnitz



Methodenvorstellung

Für dieses Monitoring haben wir ein Konzept entwickelt, für das wir auf Grundlage der Rechtsnormen und Rechtspflichten des §19 sieben Leitfragen herausgearbeitet haben, die wir in vier empirischen Bausteinen untersuchen. Dabei haben wir uns von zwei Prämissen leiten lassen: Transparenz und Perspektivenvielfalt.

Es war uns ein besonderes Anliegen, unsere Leitfragen und Absichten allen Beteiligten offen zu legen und so zu möglichst authentischen und praxisnahen Ergebnissen zu kommen. Ein besonderes Augenmerk liegt zudem auf der Darstellung der verschiedenen Perspektiven auf Kinder- und Jugendbeteiligung.

Die vier Bausteine der Untersuchung

1. Satzungsanalyse

Für den ersten Teil der Untersuchung haben wir uns die formalen Voraussetzungen genau angeschaut. Welche Strukturen und Vorgaben für die Abläufe von Kinder- und Jugendbeteiligung haben die Kommunen sich selbst zur Umsetzung des § 19 gegeben?

2. Online-Befragung der Bürgermeister:innen

Für die Onlinebefragung haben wir einen Fragenkatalog entwickelt, den wir als Onlinebefragung an die Bürgermeister:innen der zehn Kommunen geschickt haben.

3. Expert:inneninterviews

Um die Onlinebefragung zu ergänzen und unsere Leitfragen umfassender beantworten zu können, haben wir in neun von zehn Kommunen weitere Interviews durchgeführt. Dafür wurden Fachkräfte aus der Jugend(sozial)arbeit und der Verwaltung ausgesucht, die eine besondere Expertise zum Thema besitzen.

4. Untersuchung der Zielgruppe: Kinder- und Jugendliche

Für diesen Teil der Untersuchung wurden Gruppeninterviews mit Kindern und Jugendlichen aus zwei der zehn Kommunen geführt. Die Interviews wurden von Studierenden der Alice-Salomon-Hochschule Berlin durchgeführt.



Rechtsnorm und Rechtspflichten des § 19 der Brandenburger Kommunalverfassung

Der § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) lautet:

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die Beauftragte oder den Beauftragten oder den Beirat gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Zur Einschätzung, welche Folgen sich für die Kommunen des Landes Brandenburg aus der Einführung des § 18a (inzwischen § 19) ergeben, nutzen wir das vom Rechtsanwaltsbüro Dombert erstellte Gutachten. Die "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen" ist "Rechtspflicht der Gemeinden" und auch der Landkreise des Bundeslandes (Dombert Rechtsanwälte 2019: S. 3). Welche konkreten Pflichten folgen aus diesem Paragraphen für Städte, Gemeinden und Kreise des Landes Brandenburg? Wie kann eine Kinder- und Jugendbeteiligung aussehen, die dieser Rechtspflicht entspricht?

Es gibt die Pflicht der Gemeinden, Städte und Kreise zur Verankerung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Hauptsatzung. Die "Ausgestaltung einer "Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung" mit Verweis in der Hauptsatzung" ist auch möglich (ebd. S. 4). Diese Anpassung der Satzung(en) musste sofort mit Inkrafttreten des § 18a erfolgen (ebd.). Diese Vorgaben der Satzungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung müssen auch tatsächlich umgesetzt werden (ebd. S. 33).

Auch müssen Beteiligungsstrukturen zur Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen durch Wahlen demokratisch legitimiert werden (ebd. S. 4). Neben der Brandenburger Kommunalverfassung mit dem § 19 ist dazu auch der Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes, nach dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, zu beachten. Dombert Rechtsanwälte (2019: S. 35 f.) stellen fest, dass die Legitimation von Gremien, die berücksichtigt werden können, wenn Planungen und Vorhaben der Gemeinden die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, auf "meist auf kommunalrechtlicher Ebene" geregelte Wahlen zurückzuführen sind.



Was ist Kinder- und Jugendbeteiligung und -mitwirkung nach § 19?

§ 19 der Brandenburger Kommunalverfassung bezieht sich ausdrücklich auf Gemeindeangelegenheiten. Das heißt auf Angelegenheiten, über die auf kommunaler Ebene, in Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung, entschieden wird. Konkret sind damit Politik und Verwaltung auf den Ebenen der Gemeinden und der Landkreise des Bundeslandes Brandenburg gemeint. Demenentsprechend kann Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 19 einerseits von der Kinder und Jugendbeteiligung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderung), in Schulen sowie in der Zivilgesellschaft, also beispielsweise in Vereinen oder auch Glaubensgemeinschaften, und andererseits auch von Kinder- und Jugendbeteiligung auf höheren politischen Ebenen, konkret auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, unterschieden und abgegrenzt werden.

Die DGB-Jugendbildungsstätte und das an ihr angesiedelte *Projekt Organize – für Mitbestimmung vor Ort* stehen für Kinder- und Jugendbeteiligung, die auch über die Rechtspflichten des § 19 hinaus geht und somit auch auf anderen Ebenen und in anderen sozialen Systemen als denen von Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung verortet sein kann. Dieser Monitoringbericht legt aber einen klaren Fokus auf die Umsetzung des § 19 und betrachtet daher schwerpunktmäßig die Kinder- und Jugendbeteiligung an Gemeindeangelegenheiten in den Kommunen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Zudem "soll die Gemeinde" nach Absatz 4 des § 19 "in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat." Die Dokumentationspflicht dient dazu, dass "dargelegt werden kann, wie Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten beteiligt wurden" (Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg 2018: S. 7).

Bei dem Rechtsgut, das durch den § 19 geschützt wird, handelt es sich um die "Interessen von Kindern und Jugendlichen an der Mitwirkung und Beteiligung der sie berührenden Gemeindeangelegenheiten" (Dombert Rechtsanwälte 2019: S. 9f.). Dabei sind nicht nur die Interessen der in der

Gemeinde wohnenden Kinder und Jugendlichen gemeint, sondern auch die Interessen der Jugendlichen, die betroffen sind, weil ihre Schule in der Gemeinde liegt. Das ist damit begründet, dass diese Kinder und Jugendlichen mit den kommunalen Angelegenheiten der Kommune, in der sie die Schule besuchen, gleichermaßen in Berührung kommen. Auch wurzeln viele Beteiligungsstrukturen von Kindern und Jugendlichen in der Schule (ebd. S. 10).

Das Rechtsgut, das durch § 19 geschützt wird, wird also verletzt, wenn Kinder und Jugendliche an demokratischen Prozessen der sie unmittelbar betreffenden Gemeindeangelegenheiten nicht beteiligt werden (ebd.).



Nun also die Frage nach der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe. Welche Gemeindeangelegenheiten sind es, an denen Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind? Welche Gemeindeangelegenheiten berühren Kinder und Jugendliche? Hier beziehen sich Dombert Rechtsanwälte (2019: S. 16) auf das "Rundschreiben zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und sich daraus ergebender kommunaler Anpassungsbedarf" des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 3. August 2018. Sie kommen zu dem Schluss, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 19 "grundsätzlich weit zu verstehen" (Dombert Rechtsanwälte 2019: S. 3) sind. An "die Begrifflichkeit des Berührens" sind somit keine "allzu strengen Anforderungen zu stellen" (ebd. S. 17). Der Begriff "sichert" in §19 ("Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte") zielt auf einen "gesicherten Rechtsanspruch von Kindern- und Jugendlichen" (ebd. S. 18).

Der Kommune kommt bei der Frage nach den "Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen" (§ 19 Abs. 2 BbgKVerf) ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Gemeint sind aber Beteiligungsformate, die "speziell für die kommunalpolitische Einbindung von Kindern und Jugendlichen" geschaffen wurden (Dombert Rechtsanwälte 2019: S. 18f.). Ausgehend von § 19 Abs. 2 Satz 2 ("Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.") stellt sich auch die Frage, was eine angemessene Beteiligung an der Entwicklung der Formen ausmacht. Hierzu führen Dombert Rechtsanwälte (2019: S. 21f.) aus, dass die "kommunalen Zusammenhänge "jugendorientiert" zu vermitteln sind, die Kinder- und

Jugendbeteiligung aber nicht "*um jeden Preis*" zu erfolgen hat – "*Arbeitsfähigkeit und Effektivität der Verwaltung*" müsse "*qewahrt*" bleiben.

Hieraus ergeben sich für die folgende Untersuchung leitende Fragen:



Die sieben Leitfragen der Untersuchung

- 1. Ist die Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung (und ggf. weiteren Satzungen) der betreffenden Kommune verankert?
- 2. Wurden Kinder und Jugendliche an der Entwicklung der in der Hauptsatzung (und ggf. untergeordneten Satzungen) verankerten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung beteiligt?
- 3. Wie ist die Kinder- und Jugendbeteiligung (bzw. sind die Kinder- und Jugendgremien) demokratisch legitimiert?
- 4. Wie sichert die Gemeinde, dass alle Kinder und Jugendlichen die von den Gemeindeangelegenheiten berührt werden, gleiche Beteiligungschancen haben?
- 5. Wird die Kinder- und Jugendbeteiligung in der betreffenden Gemeinde so dokumentiert, dass dargelegt wird, wie die Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgte?
- 6. Wird die Frage, an welchen Gemeindeangelegenheiten Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind, in Gemeinderecht (bzw. Stadt- oder Kreisrecht) und kommunalpolitischer Praxis ausreichend weit beantwortet?
- 7. Gibt es in der betreffenden Gemeinde (bzw. Stadt oder Kreis) eine jugendorientierte Vermittlung kommunaler Zusammenhänge?



Kinder- und Jugendbeteiligung in den Satzungen der Kommunen des Landkreises

Die Satzungen der amtsfreien Gemeinden, Städte und Ämter wurden ausgehend von den im vorigen Kapitel genannten Fragen untersucht.

Einige Vorbemerkungen dazu, was diese Analyse der Satzungen leisten kann und wo die Grenzen der so gewonnen Erkenntnisse liegen, sind nötig: Die Anforderungen des § 19 BbgKVerf entsprechen den leitenden Fragen. Auf Grundlage dieser Satzungsanalyse kann also festgestellt werden, wo diesen Anforderungen in den Regelungen der Satzungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung der untersuchten Kommunen genüge getan wird. Keine Aussage ist auf dieser Grundlage darüber möglich, ob die satzungsgemäßen Vorgaben in der politischen Praxis der Kommunen auch eingehalten werden.

Auch können Vorgaben des § 19 tatsächlich erfüllt werden, obwohl die Satzung der betreffenden Kommune keine entsprechende Regelung enthält. Hier konzentrieren wir uns dementsprechend auf positive Ergebnisse – also auf die Frage, wo sich in den Satzungen Regelungen finden, die den Anforderungen des § 19 entsprechen. Das Fehlen oder der defizitäre Charakter von Regelungen der Satzungen zu Kinder- und Jugendbeteiligung lässt nämlich keine Schlüsse hinsichtlich der tatsächlichen Erfüllung dieses Paragraphen in der kommunalpolitischen Praxis der Kommune zu. Gleichzeitig bedeutet die Vorgabe einer Gemeinde-, Stadt- oder Amtssatzung noch nicht deren Einhaltung. Sie bedeutet aber zumindest, dass sich bei der Einforderung

entsprechender Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche nicht nur auf den § 19, sondern auch auf die Vorgaben der Satzung, berufen werden kann.

Alle untersuchten Satzungen enthalten Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung.

Zur demokratischen Legitimation der Kinder und Jugendbeteiligung finden sich in einigen untersuchten Satzungen Ansätze, die aber nicht den von Dombert Rechtsanwälten aus § 19 abgeleiteten Anforderungen (durch Wahlen legitimierte Jugendgremien) entsprechen. Nach dem Rechtsgutachten sind durch Wahlen legitimierte Jugendgremien aus § 19 BbgKVerf abzuleitende Anforderung an die kommunale Jugendbeteiligung. Dementsprechendes findet sich nicht in den hier untersuchten Satzungen. Zwar sind in einigen Satzungen Jugendgremien bestimmt, die demokratische Legitimation dieser Gremien durch Wahlen unter den in der Kommune wohnenden und/oder beschulten Kindern und Jugendlichen ist aber in keinem Fall satzungsgemäße Vorgabe.

Beispiele für Ansätze demokratischer Legitimation der Kinder- und Jugendbeteiligung sind die Öffnung von Beteiligungsmöglichkeiten Erwachsener wie Einwohner:innenfragestunde, Einwohner:innenversammlung oder Aufstellung eines Bürgerhaushalts für Kinder und Jugendliche in mehreren Kommunen des Landkreises und der Rückgriff auf die ihrerseits durch Wahlen in der Schülerschaft der jeweiligen Schule legitimierten Schülersprecher (derartige Regelun-



gen, in denen den Schülersprechern per Satzung eine wesentliche Rolle in der Kinder- und Jugendbeteiligung der Kommune zukommt, finden sich in Fehrbellin und im Amt Neustadt).

Insgesamt konnten wir so in Kyritz, Neuruppin, Wittstock, Fehrbellin, Wusterhausen, im Amt Lindow und im Amt Neustadt zumindest (zum Teil sehr vage) Ansätze demokratischer Legitimation der Kinder- und Jugendbeteiligung in den Satzungen finden. Eine Regelung, die sicherstellt, dass alle Kinder und Jugendlichen, die von einer Gemeindeangelegenheit berührt werden, gleiche Beteiligungschancen haben, konnten wir in keiner Satzung finden. Eine in der Satzung festgelegte Dokumentationspflicht der Kinder- und Jugendbeteiligung gibt es im Amt Temnitz.

Die Frage, an welchen Gemeindeangelegenheiten Kinderund Jugendliche zu beteiligen sind, wird in den untersuchten Satzungen entweder gar nicht beantwortet oder nicht konkreter als im §19 selbst. Auch sind in den Satzungen durchweg keine Verfahren beschrieben, nach denen die Kommune entscheidet, an welchen Angelegenheiten genau Kinder- und Jugendliche beteiligt werden.

Dazu, ob es eine jugendorientierte Vermittlung kommunaler Zusammenhänge gibt, liefern mit einer Ausnahme, Amt Temnitz, alle Satzungen positive Befunde. Da die aus § 19 abzuleitenden Anforderungen zu dieser Frage nicht hoch sind, können wir davon ausgehen, dass die Regelungen der Satzungen zur jugendorientierten Vermittlung kommunaler Zusammenhänge in der überwiegenden Mehrzahl der amtsfreien Gemeinden, Städte und Ämter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auch den Anforderungen des § 19 BbgKVerf genügen.



Die Praxis der Kinder- und Jugendbeteiligung in den Kommunen: Erkenntnisse aus Interviews und Befragungen

Nachdem mit der Untersuchung der Satzungen ein Blick auf die rechtliche Institutionalisierung der Kinder- und Jugendbeteiligung in den Kommunen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin geworfen wurde, soll in diesem Kapitel die tatsächliche Praxis in den Kommunen erkundet und vorgestellt werden. Dies geschieht auf Grundlage an die hauptamtlichen Bürgermeister:innen bzw. Amtsdirektor:innen gerichteter Befragungen.

Diese wurden online schriftlich auf Einladung per E-Mail durchgeführt. Mündliche Interviews mit Personen, die zu einer bestimmten Kommune des Landkreises in Hinblick auf Kinder und Jugendbeteiligung von uns als kundig eingeschätzt und als Expert:innen zur Kinder und Jugendbeteiligung in ihrer Kommune interviewt wurden, ergänzen diese Befragungen der Bürgermeister:innen und Amtsdirektor:innen. Zu dieser schriftlichen Befragung der Bürgermeister und Amtsdirektoren erhielten wir aus sieben von zehn Kommunen Rücklauf. Interviews mit Expert:innen wurden zu neun der zehn untersuchten Kommunen geführt.

Wie bereits die Untersuchung der Satzungen folgt auch diese Untersuchung der tatsächlichen Praxis den mit Bezug zum §19 herausgearbeiteten Fragestellungen ("Leitfragen" auf Seite 11).

Zunächst können wir die Frage nach der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Satzungsänderungen nach der Einführung des § 19 für keine der untersuchten Kommunen uneingeschränkt positiv beantworten. In Neu-

ruppin und Wittstock können wir aber entsprechende Bemühungen und Ansätze aufzeigen. So hat unseren Daten entsprechend in Neuruppin ein Workshop zu der Frage, wie und wann die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden möchten, stattgefunden. Auch für Wittstock können wir klar von solchen Anstrengungen zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an den zur Verwirklichung des § 19 vorgenommenen Satzungsänderungen ausgehen. Andererseits sehen wir, dass in Heiligengrabe, Temnitz, Rheinsberg und Fehrbellin keine entsprechende Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen stattfand. Für die übrigen untersuchten Kommunen des Landkreises können wir auf Grundlage unserer Daten eine entsprechende Beteiligung der Kinder und Jugendlichen weder bestätigen noch verneinen.

Komplizierter wird es bei der Frage nach der demokratischen Legitimation: Auch aufgrund der Komplexität dieser Frage, können wir für keine der untersuchten Kommunen klar sagen, dass in diesem Punkt den Anforderungen des § 19 vollumfänglich entsprochen wird. Für die überwiegende Anzahl der Kommunen müssen wir die Datenlage zu dieser Frage als nicht ausreichend für verlässliche Antworten beurteilen. Gleichwohl können für einige Kommunen Ansätze und Bestrebungen der demokratischen Legitimation aufgezeigt werden. Das betrifft insbesondere die Stadt Wittstock, wo – ohne dass es in der Satzung Wittstocks so verbindlich vorgegeben ist – die Position Kinder- und Jugendbeauftragte:r auf Grundlage einer Wahl der Kinder und Jugendlichen besetzt wurde. Die Wahl orientierte sich da-



bei an den grundlegenden Anforderungen demokratischer Wahlen (frei, gleich und geheim). Dies ist gleichermaßen eines der auffälligen Beispiele für eine Bestrebung, Gleichheit zwischen den Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die Beteiligungschancen herzustellen. Einen zum Teil sehr hohen Stellenwert hat die Selbstrekrutierung von Kindern und Jugendlichen für Gremien der Kinder- und Jugendbeteiligung in Kommunen des Landkreises.

Eine durchgehende, einheitliche und auf Nachvollziehbarkeit der Kinder- und Jugendbeteiligung ausgerichtete **Dokumentation** konnten wir mit unseren Methoden in keiner der Kommunen des Landkreises eindeutig nachweisen.
Es gibt aber deutliche Unterschiede, wie und ob dieser Anforderung des § 19 versucht wird, nachzukommen: Während
wir aus Neuruppin die Information haben, dass für die Kinder- und Jugendbeteiligung relevante Gremiensitzungen
und Formate dokumentiert werden, müssen wir andererseits etwa für Rheinsberg annehmen, dass eine Dokumentation entsprechend § 19 nicht erfolgt.

Dazu, ob in kommunalpolitischer Praxis ausreichend weit beantwortet wird, an welchen Gemeindeangelegenheiten Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind, können wir in keiner Kommune vollumfänglich ausreichende Verfahren aufzeigen. Bestrebungen einer Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten finden wir besonders in Neuruppin. In Neuruppin und in Wittstock können wir sagen, dass diese Herausforderung angenommen und ihr auf vielfältige Weise, etwa durch Sensibilisierung von Fachbereichen und Kommunikation in die Verwaltung, versucht wird zu begegnen. In Wittstock ist auch die gute Umsetzung von demokratischer Legitimation der Jugendbeauftragten und die Zu-

sammenarbeit dieser mit der Verwaltung nennenswert. Für die Mehrzahl der untersuchten Kommunen müssen wir aber auch zu dieser Frage feststellen, dass unsere Daten keine verlässlichen Aussagen zulassen. Sie lassen aber zumindest die Vermutung zu, dass Neuruppin und Wittstock mit ihren ernsthaften Bemühungen hier eher den Charakter positiver Ausnahmen haben.

Bei der jugendorientierten Vermittlung kommunaler Zusammenhänge haben wir auch für die praktische Umsetzung in allen Kommunen positive Befunde. Intensität und Herangehensweise, mit der diese Vorgabe von §19 und Voraussetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung verfolgt wird, unterscheiden sich in den untersuchten Kommunen aber erheblich. Beispielsweise ist in Neuruppin eine für diesen Sozialraum angepasste Kinder- und Jugend-App in der Einführung und es gibt eine kontinuierliche Begleitung der Jugendgremien durch die Kinder- und Jugendkoordinatorin der Stadtverwaltung. Demgegenüber können wir in einigen anderen Kommunen nur von derzeit noch vergleichsweise wenig entwickelten Ansätzen, die zum Teil auch eher in der Öffnung von Erwachsenenstrukturen für Kinder und Jugendliche und weniger in der Entwicklung kinder- und jugendgerechter Vermittlungsstrukturen bestehen, ausgehen.



Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen auf kommunale Beteiligung

Im vierten und letzten Teil unseres Monitoringberichts liegt der Fokus auf der Perspektive der Kinder und Jugendlichen selbst. Wie sehen sie den kommunalen Raum als politischen und sozialen Gestaltungsraum? Und wie steht es um Mitbestimmung und Selbstbestimmung im Leben der jungen Menschen? Und wo liegen ihre Interessen?

Die Beteiligungsformate, die genannt werden, sind mehrheitlich nicht der kommunalen Beteiligung nach §19 zuzuordnen. Kinder- und Jugendbeteiligung findet oft in Kontexten statt, in denen sich die jungen Menschen aufhalten. Die Institutionen Schule und der Jugendclub, die im Folgenden oft genannt werden, sind Räume, in denen Beteiligung stattfindet und gelernt wird. (Zur Unterscheidung von kommunaler Beteiligung und anderen Formen der Beteiligung siehe Schaukasten "Was ist Kinder- und Jugendbeteiligung und -mitwirkung nach §19?" auf Seite 9)

Für diesen Teil des Berichtes wurden nur zwei der zehn Kommunen untersucht, weshalb hier keine Vergleichbarkeit möglich ist. Für die Evaluierung der Perspektive der Kinder und Jugendlichen arbeiteten wir in Kooperation mit Studierenden der Alice Salomon Hochschule in Berlin. Die Studierenden haben in der Stadt Wittstock und im Amt Temnitz geforscht. Dabei haben sie ihr eigenes, qualitatives Forschungsdesign entwickelt. Ihre leitende Frage war dabei:

Wie nehmen die Kinder und Jugendlichen ihre politischen Partizipationsmöglichkeiten in ihrer Kommune wahr?

Dieser Schritt zielt auf die Erkundung der subjektiven Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen. Ziel ist es hier, die Wahrnehmung der Betroffenen, also der in der Kommune lebenden Kinder und Jugendlichen abzubilden.

Ein Teil der Ergebnisse dieser Forschung werden im Folgenden dargestellt. Die Zitate dienen als Beispiel und Verdeutlichung für die erforschten Ergebnisse.

Wittstock

Beteiligung im JZ Alte Schlosserei

Die befragten Jugendlichen beschreiben eine Atmosphäre im Jugendzentrum, der ihnen Raum zur Selbstbestimmung ermöglicht. Die Mitarbeitenden unterstützen ihre Ideen und bemühen sich, bei der Umsetzung zu helfen. Diese Beteiligung reicht von der Mitbestimmung bei der Liste der Anschaffungen oder des Essensangebots bis zur Organisation von Demonstrationen. Dies hat für sie einen Einfluss auf ihre Motivation sich zu beteiligen:

"Hier sind erstmal die Leute, die man gern hat. Man ist mit Leuten, mit denen man sich in einem Raum wohlfühlt. Man kann hier seine Meinung frei äußern, ohne dass man verurteilt wird. [...] Man kann halt selbst bestimmen was man macht."

Die hier beschriebene Atmosphäre von Sicherheit, motiviert offenbar zur Partizipation:



"Und dann habe ich halt aus Jux und Tollerei einfach mal so gesagt, ja wäre ja lustig, wenn wir eine Gegendemo starten. Das wurde dann ein bisschen ernst genommen und [wir haben uns] da halt wirklich reingekniet und geschaut, dass man das irgendwie halt realisiert bekommt."

Jugendforum

Beim Jugendforum, dem "Tag der Entscheidung" des Jugendfonds, stimmen Jugendliche des Ortes über Projektideen ab. Für erfolgreiche Projekte werden Gelder aus dem Jugendfonds der *Partnerschaft für Demokratie* (PFD) beantragt. Die Jugendforen in Wittstock waren in den vergangenen Jahren durch ein hohes Maß an Selbständigkeit der Jugendlichen geprägt.

Die Jugendlichen in Wittstock nennen auf die Frage nach ihren Partizipationsmöglichkeiten das Jugendforum, das einmal jährlich stattfindet. Sie könnten hier Ideen für Projekte entwickeln und gemeinsam entscheiden, welche davon umgesetzt werden:

"Und sonst halt hauptsächlich wirklich durch das Jugendforum, was hier jedes Jahr gehalten wird. Da gibt es dann sozusagen die Möglichkeit, dass Jugendliche Projektanträge stellen und dieselben Jugendlichen dann auch darüber abstimmen können, welche Projektanträge befürwortet werden und welche finanziert werden."



Demokratiewerkstätten

Wittstock ist eine der Gemeinden, mit denen die DGB-Jugendbildungsstätte in Flecken Zechlin regelmäßig vier Mal im Jahr eine Demokratiewerkstatt durchführt. Hier kommen die Kinder und Jugendlichen für ein Wochenende zusammen und erarbeiten in Workshops Ideen zu Beteiligung und Projekten in ihrem Sozialraum. In den Gesprächen erwähnen die Jugendlichen, dass die Demokratiewerkstätten



ihnen Beteiligung ermöglichen und nennen als Beispiel das Jugendzentrum Alte Schlosserei, das durch eine dort entwickelte Initiative am jetzigen Standort aufgebaut wurde.

Partizipationserfahrungen in der Schule

Obwohl das Interview nicht in der Schule stattfindet und ausdrücklich nach Partizipationsmöglichkeiten in der Kommune gefragt wird, kommen die Interviewteilnehmenden immer wieder auf ihre Erfahrungen in der Schule zurück. Sie sprechen dabei sowohl über subjektive Erfahrungen als auch über strukturelle Ungerechtigkeiten, die sie im Bildungsssystem beobachten und die sie für nicht mehr zeitgemäß halten.

"Ich glaube, was ich ganz gern hätte, wäre eine stufenweise Auflösung von diesem System, von der Lehrer ist vorne und erzählt und die Schüler hören zu und schreiben."

"Es wird uns versucht, mit einem System von gestern und Inhalten von heute die Zukunft von morgen weiterzubringen."

Die erzählten Erfahrungen sind dabei oft nicht positiv. Im Verlauf der Gruppendiskussion zeigt sich deutlich, wie sich gescheiterte Versuche von Beteiligung auf die allgemeine Haltung zu dem Thema auswirken:

"Man sieht halt auch keinen Sinn mehr darin, mit was zu machen. Warum sollte ich was ändern, was seit mehreren Jahren stumpf das gleiche ist? [...] Ich muss meine Energie nirgendwo reinstecken, wo ich weiß, dass ich nichts bei rum kommt. Also lohnt sich nicht."

Interessenschwerpunkte der Jugendlichen

In den Gesprächen zum Thema Partizipation und Mitbestimmung, kommen die Jugendlichen auch auf Themen zu sprechen, die ihnen im Rahmen Mitbestimmung und Selbstbestimmung wichtig sind. Es geht darum, was sie zivilgesellschaftlich und politisch bewegt und interessiert. Sie sprechen über ihre Alltagserfahrungen mit gesellschaftlich relevanten Themen und hier vorallem darüber, was sie nicht als positiv wahrnehmen.

Thema Geschlechtergerechtigkeit

Die Jugendlichen sprechen darüber, dass sie eine Benachteiligung von Frauen sehen, wenn es um berufliche Möglichkeiten, vor allem um Karrierechancen geht. Sie begründen diese Nachteile u. a. mit der Familienplanung. Hiernach wäre es Frauen oft nicht möglich, ihren gewünschten Berufswegen nachzugehen.

LGBTQ+ Rechte und Inklusion

Die Wahrnehmung und Akzeptanz von queeren Lebensrealitäten ist aus der Sicht der Jugendlichen sowohl in der Kommune als auch in der Schule nicht positiv. Sie finden, hier würden die Strukturen zu wenig an die Bedürfnisse der Individuen angepasst.

"Also so, was ich halt auch ganz schade finde, ist, dass queere Leute häufig auch noch nicht im System dabei sind. Also so, nennen wir mal als Beispiel Sportunterricht, das ist immer noch nach Frauen und Männern abgeteilt."

"Meine Erfahrungen damit waren bisher nicht so gut. Einfach teilweise, weil das System, insbesondere das



Schulsystem, immer noch sehr heteronormativ aufgestellt ist [...]"

Informationsquellen und Mediennutzung

Die interviewten Jugendlichen informieren sich überwiegend durch Social Media. Hier wird zum Beispiel der Tagesschau-Kanal genannt. Aber auch Google oder TikTok spielen eine große Rolle. Bemerkenswert in der Gruppe ist, dass sie von "Mund-zu-Mund-Propaganda" sprechen und dabei ihre eigenen Socia-Media-Gruppen meinen: Sie haben zum Beispiel eine WhatsApp Gruppe, in der viele befreundete Personen sind und, über die sie sich Nachrichten zuspielen. Dieser Raum dient dann gleichzeitig als Diskussionsraum.

"Und vor allem habe ich mit ein paar Freunden so Whats-App-Kanäle. Und da sind viele Leute drin. Und da wir alle sehr politisch interessiert sind, kommt da immer sehr viel rein."

Temnitz

Auch in der Grundschule in Temnitz fällt es den Kindern schwer, von Beteiligungserfahrungen außerhalb der Schule zu berichten. Dies hängt sicherlich mit dem Ort der Untersuchung zusammen, da das Interview in der Schule stattfindet und ein Fokus auf dem Schüler:innenparlament liegt. Jedoch wird wiederholt ausdrücklich nach Beteiligungserfahrungen außerhalb von Schule gefragt: "[...] im restlichen Dorf, zu Hause. Auf dem Spielplatz, egal wo [...]" und es kann festgestellt werden, dass es in Temnitz kaum Berichte von Beteiligung außerhalb von Schule gibt.

Die Antworten beziehen sich fast ausschließlich auf Situationen und Verhältnisse in der Schule. Eine Ausnahme stel-

len die Besuche der Kinder aus dem Schüler:innenparlament im Amtsausschuss und bei der Steuerungsrunde zu Kinder- und Jugendbeteiligung dar. Auf Initiative der Lehrerin, die das Schülerparlament aufgebaut hat, wurden die Kinder in die Sitzungen eingeladen und durften Fragen und Forderungen stellen. Die Kinder berichten hiervon mit Stolz und es ist ihnen anzumerken, dass sie sich hierdurch in ihrer Arbeit gewürdigt fühlen.

Laut der Lehrerin hatten diese Besuche bisher keine konkreten Konsequenzen und sind auch nicht nur auf Zuspruch gestoßen. Jedoch gibt es eine gute Unterstützung von Seiten der Verwaltung. Eine weitere Erwähnung zum Thema Beteiligung außerhalb von Schule stellt das Dorffest dar – wo die Erfahrungen in Bezug auf Partizipation aber leider negativ sind. Die Kinder erzählen, sie würden gerne bestimmen, welches Programm sie dort vorführen. Sie hätten aber kein Mitbestimmungsrecht.

In Temnitz ist die Beteiligungserfahrung in der Schule allerdings sehr gut zu bewerten. Seit 2022 gibt es an der Schule ein Schüler:innenparlament, das aus den Klassensprecher:innen der vierten bis sechsten Klassen besteht und in dem schulbezogene Themen besprochen werden.

Über Probleme sprechen

Die Kinder betonen sehr, dass sie im Schüler:innenparlament über Probleme sprechen können.

"Wir haben ja auch […] einen Briefkasten und da schmeißen Kinder aus der ganzen Schule einfach Briefe rein"

In den Briefen berichten die Kinder über

"[…] Probleme, die sie so haben oder auch zum Beispiel bei Lehrern oder auch über den Schulhof […]. Und das



finde ich gut, dass wir das dann besprechen in einer Gruppe und auch offen reden können darüber."

Auf die Frage, was ihnen besonders Spaß macht an dem Schüler:innenparlament oder auch am Mitentscheiden dürfen, sagen die Kinder, sie würden es sehr schätzen, dass sie den anderen Kindern beim Lösen von Problemen helfen könnten. Hier zeigt sich, dass im Schüler:innenparlament Verantwortungsübernahme und Solidarität gefördert werden. Sowohl diejenigen, die dem Schüler:innenparlament angehören, als auch die Mitschüler:innen machen Selbstwirksamkeitserfahrungen, da sie als problematisch empfundene Situationen gemeinsam lösen.

"Ich finde es auch besonders cool, früher [...]. Da durften wir noch nicht so mitbestimmen, aber jetzt durch das Schülerparlament finde ich es richtig cool."

Die Kinder sprechen darüber, dass sie ihre Rolle auch als Verantwortung empfinden, die sie aber nicht mehr missen möchten. In den Antworten auf die Frage, was wäre, wenn sie nicht mitbestimmen könnten im Schülerparlament, äußern sie sehr deutlich, dass sie verstehen, was Mitbestimmung für das Zusammenleben bedeutet:

"Dann würden die Lehrer alles entscheiden und dann wäre die Schule eine Diktatur."

Auf die Frage, was sie denn machen würden, wenn sie nicht mehr mitbestimmen dürften, sagen sie, sie würden demonstrieren:

"Ja, demonstrieren, das heißt einfach fragen und Stimmen sammeln und dann an die Leitung ran tragen. Oder einfach die ganze Schule geht zu der Schulleitung." Die Frage "Gibt es eigentlich noch Orte in eurem Dorf, hier wo ihr gerne seid?" wird nicht beantwortet.

Zusammenfassung

Es kann somit für die beiden untersuchten Orte Wittstock und Temnitz festgestellt werden, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Beteiligungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich wahrnehmen. Während es in Wittstock vereinzelt in der Kommune, im Jugendzentrum, durch das Jugendforum und durch einzelne Aktionen außerhalb von Schule einige Beteiligungsmöglichkeiten gibt, die von den Jugendlichen wahrgenommen werden, fehlen diese kommunalen Möglichkeiten in der Wahrnehmung der Zielgruppe in Temnitz. Hier sind wiederum sehr gute Beteiligungsmöglichkeiten für die Kinder in der Schule festzustellen. Diese Wahrnehmung – bezogen auf kommunal und schulisch – deckt sich mit unseren Ergebnissen aus den anderen Teilen unseres Monitorings.

Gründe für diese Lagerung der Beteiligungsmöglichkeiten sind auch die institutionellen und demographischen Gegebenheiten, die in den beiden Kommunen unterschiedlich sind: In Wittstock gibt es mehrere weiterführende Schulen, während Temnitz nur die Grundschule hat und die Kinder anschließend auf weiterführende Schulen außerhalb der Kommune gehen. Damit sind sie in ihrer Freizeit auch auf andere Kommunen konzentriert und Temnitz hat aufgrund der kleinen Einwohnerzahl nicht die gleichen Möglichkeiten wie die Stadt Wittstock, beispielsweise was das Betreiben eines großen Jugendclubs betrifft. Allerdings ist an dieser Stelle zu betonen, dass das Jugendzentrum in Wittstock mit seiner jetzigen Lokalität und Gestaltung auf Initiative der Jugendlichen in der Demokratiewerkstatt in Flecken



21

Zechlin entstanden ist. Kommunale Beteiligung kann somit nicht in jeder Gemeinde an denselben Maßstäben gemessen werden. Voraussetzungen und auch Bedarfe müssen genau evaluiert und Kompetenzen dann sinnvoll eingesetzt werden.



Zusammenfassung – einzelne Kommunen

Kyritz

In Kyritz ist auffällig, dass dem *Mehrgenerationenhaus* mit den "MGH-Runden", an denen auch Kinder und Jugendliche teilnehmen, eine wichtige Rolle für die Kinder- und Jugendbeteiligung zukommt. Diese Runden finden monatlich statt und thematisieren regelmäßig auch die Kinder- und Jugendbeteiligung. Auch für die Nutzung und Bereitstellung von Ressourcen wie etwa Räumlichkeiten und Personal für Kinder und Jugendliche und deren Beteiligung und Mitwirkung ist das Mehrgenerationenhaus in Kyritz bedeutsam. Darüber hinaus gibt es einen ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten, dessen Position entsprechend dem § 19 gestaltet werden soll. Er ist mit Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung ausgestattet und hat auch die Möglichkeit, als Gast an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Ein Beteiligungs-Beispiel in Kyritz ist das Kinder- und Jugendfestival *Teenspirit*, das unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geplant, organisiert und durchgeführt wird. Das Festival fand im Jahr 2023 zum ersten Mal statt. Finanziert wurde das Festival unter anderem durch das Bürgerbudget, an dem durch Initiative von Organize im Jahr 2021/22 Kinder- und Jugendliche beteiligt wurden.

Neuruppin

Schon vor der ersten Verankerung von Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung der Stadt Neuruppin wurde Kindern und Jugendlichen durch einen Workshop die Möglichkeit gegeben, sich an der Entwick-

lung dieser Formen zu beteiligen. Auch können wir Neuruppin als Beispiel für Bemühungen zur demokratischen Legitimation der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nennen, wie der derzeitige Transformationsprozess mit dem Ziel eines Kinder- und Jugendparlaments, in den seinerseits auch Kinder und Jugendliche einbezogen werden, veranschaulicht. Desweiteren kann Neuruppin als Beispiel für ernsthafte Bemühungen für gleiche Beteiligungschancen der Kinder und Jugendlichen und auch dafür, diesen auch tatsächlich an allen sie berührenden kommunalen Angelegenheiten Beteiligungsmöglichkeiten





zu geben, gesehen werden. Diese Rolle Neuruppins als in mehreren Aspekten positives Beispiel im Landkreis hängt unserer Beobachtung nach eng mit dem Engagement einzelner verantwortungstragender Personen aus Kommunalpolitik und Verwaltung zusammen.

Rheinsberg

In Rheinsberg wurde im Rahmen unserer Erhebung von Seiten des Bürgermeisters angegeben, die Kinder- und Jugendbeteiligung in dieser Stadt sei in der Entwicklung befindlich und es werde intern eine Neuaufstellung organisiert. Dennoch können wir auf Seiten der Rheinsberger Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung kaum Aktivitäten einer Förderung der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Angelegenheiten beobachten. Kinder und Jugendliche hingegen haben, unterstützt durch das Engagement der Sozialarbeit vor Ort, begonnen Strukturen und Formate der Kinder- und Jugendbeteiligung aufzubauen. So ist zur Zeit unserer Erhebung aus der von der DGB-Jugendbildungsstätte organisierten Demokratiewerkstatt Rheinsberg heraus ein Kinder- und Jugendparlament in Planung und organisatorischer Vorbereitung. Aus Politik und Verwaltung ist für uns keine Unterstützung des Aufbaus von Formaten und Strukturen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Gemeindeangelegenheiten ersichtlich. Eigene Initiativen zur Entwicklung von kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung können wir in Rheinsberg nicht beobachten.

Unserer Einschätzung nach kann der Weg zu einer erfolgreichen Kinder- und Jugendbeteiligung in Rheinsberg nur beschritten werden, wenn funktionierende Schnittstellen entwickelt werden, die durch gute Kommunikation und gutes

Verständnis aller beteiligten Akteure – insbesondere zwischen Kommunalpolitik und Verwaltung sowie Kindern und Jugendlichen – gekennzeichnet sind. Derzeit existiert unseren Informationen nach kein Format der Kinder- und Jugendbeteiligung in Rheinsberg, das durch die Verwaltung und Kommunalpolitik in entsprechender Weise wahrgenommen wird. Auch sind an der Steuerungsrunde zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Rheinsberg zur Zeit unserer Erhebungen (noch) keine Kinder und Jugendlichen beteiligt.

Wittstock/Dosse

Die Ernennung der Kinder- und Jugendbeauftragten in Wittstock erfolgte auf Grundlage einer Wahl, zu der die Kinder und Jugendlichen der Stadt aufgerufen waren und die sich an den Anforderungen einer demokratischen Wahl (frei, gleich und geheim) orientierte. Obwohl laut den Satzungen Wittstocks der Ernennung eine:r Kinder- und Jugendbeauftragten nicht unbedingt eine solche Wahl zugrunde liegen muss, ist diese Wahl eines der anschaulichsten Beispiele für durchaus erfolgreiche Versuche, auch in der Kinder- und Jugendbeteiligung ein beachtliches Maß an demokratischer Legitimität herzustellen und zu gewährleisten.

Die Kinder- und Jugendbeauftragte Wittstocks genießt Rederecht in den Stadtverordnetenversammlungen, die Wittstocker Steuerungsrunden zur Kinder- und Jugendbeteiligung finden regelmäßig unter Beteiligung der aus den Reihen der Jugendlichen kommenden Jugendbeauftragten statt und die von der DGB-Jugendbildungsstätte organisierten Demokratiewerkstätten werden auch von Verantwortlichen aus Kommunalpolitik und -verwaltung genutzt, um in Dialog und Austausch mit Kindern und Jugendlichen der Stadt zu gehen.





Die 36. Demokratiewerkstatt Wittstock

Neben der für Wittstock bereits seit über zehn Jahren regelmäßig veranstalteten Demokratiewerkstatt ist – ähnlich wie in Neuruppin – auch in Wittstock das Engagement einzelner Personen aus Kommunalpolitik, Verwaltung und Jugendsozialarbeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Entwicklung der Kinder und Jugendbeteiligung.

Fehrbellin

Die Regelungen in der Satzung Fehrbellins fallen zunächst durch ihre Kürze auf. Auch ist außergewöhnlich, dass nur die Schülersprecher:innen der Schulen der Gemeinde Fehrbellin in der Satzung als Repräsentant:innen der Kinder und Jugendlichen und als Schnittstelle zur Kommunalpolitik und -verwaltung bestimmt werden und keine darüber hinausgehenden und breiteren Wege der Kinder- und Jugendbeteiligung und -Mitwirkung in Fehrbellin satzungsgemäß vorgesehen sind (vgl. Hauptsatzung der Gemeinde Fehrbellin § 6 Abs. 2). Tatsächlich gibt es in Fehrbellin aber eine Steuerungsrunde, die Kinder- und Jugendbeteiligung plant und koordiniert. Diese findet monatlich, also mit vergleichsweise großer Häufigkeit, statt. Auffällig ist, dass der Sozialar-



beit in Fehrbellin – sowohl in der Steuerungsrunde als auch in Hinblick auf die Fehrbelliner Kinder- und Jugendbeteiligung insgesamt) eine herausragende Rolle zukommt.

Den direkten Dialog zwischen Kommunalpolitik und Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage entsprechender Formate erachten wir daher als ausbaubedürftig. Auch die Satzung könnte unter möglichst demokratischer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und entsprechend den Anforderungen des §19 unter anderem in diese Richtung weiterentwickelt werden.

Heiligengrabe

In Heiligengrabe bestehen mit Demokratiewerkstätten (die in Heiligengrabe nicht, wie in Wittstock und Rheinsberg, unter Ausrichtung und Konzept der DGB-Jugendbildungsstätte Flecken Zechlin stehen) und Umfragen, die unter Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden, Formate und Instrumente der Kinder- und Jugendbeteiligung, die etabliert sind. Ein Beispiel für erfolgreiche Kinder und Jugendbeteiligung in Heiligengrabe ist die Einrichtung eines Radwegs zum Bahnhof, für den sich zuvor Kinder und Jugendliche stark eingesetzt hatten.

Ähnlich wie in Temnitz existiert in Heiligengrabe eine Beteiligungsstruktur an der Grundschule. Durch engagierte Sozialarbeit wird hier die Schüler:innenvertretung gefördert und unterstützt. Ebenfalls eine Parallele zu Temnitz ist die demographische Situation: Es existieren in Heiligengrabe nur zwei Grundschulen. Die älteren Kinder gehen auf weiterführende Schulen außerhalb der Kommune. Hier bestätigt sich also die These, dass Beteiligungsbedarfe und -Notwendigkeiten sehr individuell angepasst werden müssen.

Wie in anderen Kommunen des Landkreises auch, sehen wir in Heiligengrabe eine wesentlich Herausforderung darin, dass die Formate der Kinder- und Jugendbeteiligung dahingehend weiterentwickelt werden, dass Verständnis, Dialog und Kommunikation zwischen Kommunalpolitik und Verwaltung einerseits und den Kindern und Jugendlichen andererseits profitieren, ohne jedoch andere Anforderungen des § 19 zu vernachlässigen.

Wusterhausen/Dosse

In Wusterhausen gibt es ein Jugendbüro, das auch von Seiten der Verwaltung und Kommunalpolitik als Ressource der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen gesehen wird. Auch gibt es ein Projekt der Einführung von Jugendortsvorstehern in einigen Ortsteilen Wusterhausens.

Darüber hinaus sehen wir in Wusterhausen aber noch einen recht großen Bedarf an der Entwicklung von Formaten der Kinder- und Jugendbeteiligung und dem Ausbau und der Pflege von Kommunikation und Verständnis zwischen Kommunalpolitik und den ortsansässigen Kindern und Jugendlichen. Dabei ist zu beachten, dass – wie auch die Kommunen der Ämter Lindow und Temnitz – Wusterhausen zu den besonders ländlichen Gebieten des Landkreises gehört, was dementsprechende Herausforderungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung mit sich bringt.

Amt Lindow (Mark)

Das Amt Lindow mit seinen Kommunen gehört zu jenen Gebieten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, die besonders ländlich sind – manche der zum Amt Lindow gehörenden Gemeinden haben nur wenige hundert Einwohner. Dieses



Charakteristikum hat auch sichtbare Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendbeteiligung: Während mit den Beteiligungswerkstätten unter dem Engagement der örtlichen Sozialarbeit ein Format gepflegt wird, in dem Kinder und Jugendliche zu politischen und gesellschaftlichen Themen diskutieren und arbeiten, fehlt es den sehr kleinen amtsangehörigen Gemeinden, deren Kommunalpolitik nahezu vollständig auf ehrenamtlicher Arbeit basiert, an Ressourcen zur Entwicklung und Pflege von Formaten, die die Funktion von Schnittstellen zu den örtlichen Kindern und Jugendlichen einnehmen können

Hier zeigt sich, dass die Ressourcen, die Städte und Gemeinden bereitstellen müssen, ein wichtiger Faktor der Kinder- und Jugendbeteiligung sind, den gerade sehr kleine Gemeinden oft nicht ausreichend erbringen können. Dies betrifft im ländlichen Raum in besonderem Maße auch die Mobilität der Kinder und Jugendlichen, die (zumindest für die Beteiligung auf den höheren kommunalen Ebenen wie Amt und Kreis) zu den ausschlaggebenden Ressourcen gehören kann.

Trotz dieser Herausforderungen wird in Lindow versucht, mit Kinder- und Jugendbeteiligungsrunden ein Format der Kinder und Jugendbeteiligung, das die Funktion von Schnittstellen zwischen Kindern und Jugendlichen mit der Kommunalpolitik in den einzelnen Gemeinden des Amtes einnehmen soll. zu etablieren und zu entwickeln.

Amt Neustadt (Dosse)

Die Satzung des Amtes Neustadt (Dosse) fällt dadurch auf, dass sie die Schülersprecher als Ressource der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung und -mitwirkung vorsieht (darüber hinaus aber auch die Jugendbereiche der Sportvereine und die Jugendclubs). Dennoch gibt es in Neustadt unseren Erhebungen nach auch Ansätze, die durch eine ausgeprägte Selbstrekrutierungspraxis gekennzeichnet sind – dies betrifft insbesondere die jährlichen Jugendforen und die in Neustadt dort stattfindenden Workshops auch zu kommunalpolitischen Themen.

Es zeigen sich auch Bestrebungen, über die kommunalpolitischen Angelegenheiten Austausch und Dialog zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und Kommunalpolitik andererseits zu entwickeln und zu pflegen: So nutzte der Bürgermeister Jugendforen, um in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu gehen und die Kinder und Jugendlichen entwickelten Wege, ihrerseits Wünsche und Forderungen an die Kommunalpolitik und in der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Insgesamt gehört die Entwicklung entsprechender Schnittstellen der Kommunikation und des Dialoges zwischen Kindern und Jugendlichen und der Kommunalpolitik und Verwaltung unseren Erkenntnissen nach aber noch zu den ausbaufähigen Aspekten der Kinder- und Jugendbeteiligung in Neustadt.

Amt Temnitz

Die satzungsgemäßen Bestimmungen im Amt Temnitz fallen dadurch auf, dass gemäß § 3a Abs. 2 "Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Amtsausschuss des Amtes Temnitz geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen." Also ist die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung von Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Amtsausschuss (für



27

die Zukunft) vorgesehen. Auch enthalten die Bestimmungen in der Hauptsatzung als einzige unter den von uns untersuchten Satzungen eine Dokumentationspflicht.

Wie Lindow gehören auch die Gemeinden des Amtes Temnitz zu den besonders ländlichen Gebieten des Landkreises. Trotz der damit verbundenen Herausforderungen wird in Temnitz versucht, die an der Basis der Kinder und Jugendlichen gewachsenen Strukturen zu nutzen: so werden an Schulen Umfragen durchgeführt und ein Schüler:innenparlament, das unter wesentlicher Mitwirkung einer Lehrkraft ins Leben gerufen wurde, wird von der Kommunalpolitik für die Kinder- und Jugendbeteiligung auch zu kommunalpolitischen Fragen wahrgenommen.



Fazit und Ausblick

Insgesamt wird Beteiligung nach dem § 19 in allen Gemeinden nur mehr oder weniger und nicht in vollem Umfang bedient. Zahlreiche Beteiligungsformate sind nicht oder nur zum kleinen Teil der Beteiligung an Gemeindeangelegenheiten zuzuordnen. Denn in diesen Formaten findet keine Beteiligung an Entscheidungen der Kommunalpolitik und -verwaltung statt. Auch Organisation und Finanzierung der Formate liegen nicht überall in den Händen der Kommunen. Wir finden zudem weitgehende qualitative Unterschiede zwischen den Kommunen, die Weiterentwicklungspotenziale und -notwendigkeiten variieren stark.

Seit der Einführung des Paragraphen im Jahr 2018 ist allerdings nach und nach ein Umdenken in Politik und Verwaltung festzustellen. Teilweise fällt es schwer, zwischen kommunaler Beteiligung und Beteiligung in anderen Systemen wie der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu unterscheiden. Auch sind nicht selten die Übergänge fließend oder Formate befassen sich mit Kinder- und Jugendbeteiligung insgesamt, ohne einen ausgeprägten Schwerpunkt auf die kommunale Ebene zu legen. Das kann im Sinne einer effizienten Vorgehensweise, in der vorhandene Strukturen auch für die kommunale Beteiligung genutzt werden, durchaus sinnvoll sein. Die nichtkommunalen Strukturen der Kinderund Jugendbeteiligung, die vielerorts existieren und gut funktionieren, sind deshalb nicht zu vernachlässigen.

Diese Formate sind insbesondere dann sinnvoll und nachhaltig, wenn sie neben dem Eröffnen eines Mitbestimmungsraumes auch menschenrechtsorientierte, demokratische Werte vermitteln und den Mehrwert von politischer Beteiligung aufzeigen. So können die jungen Menschen motiviert werden, von ihrem Mitbestimmungsrecht Gebrauch zu machen und ihren Lebensraum aktiv mitzugestalten. Die so entstehenden Mitbestimmungs- und Beteiligungsformate dienen in diesem Sinne der Demokratieförderung insgesamt. Sie können genutzt und – unter prägender Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen – ausgebaut werden. Zudem ist die Beteiligung, Mitwirkung und Mitbestimmung in Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit als Lernfeld oder als Sprungbrett in tatsächliche Beteiligung an den politischen Entscheidungen in der Kommune und darüber hinaus wichtig.

Teilweise beobachten wir ein herausragendes Engagement Einzelner aus dem politischen Feld oder der Verwaltung. Das herausragende Engagement dieser Akteur:innen ist für die Entwicklung kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung ungemein wertvoll. Es birgt aber auch die Gefahr, dass die Strukturen anfällig für Störungen und Prozessabbrüche werden. Für die Zukunft ist es deshalb herausfordernd, dass die Strukturen aus der Abhängigkeit von einzelnen Personen herauswachsen. Nichtsdestotrotz müssen einzelne Akteur:innen im Themenfeld geschult und ihre Haltung entwickelt werden. Daraus können dann die benötigten Strukturen geschaffen und verstetigt werden.

Entscheidend ist hier, dass die Kommunalverwaltungen den politischen Willen zeigen, diese Aufgabe nachhaltig und kontinuierlich im Blick zu behalten und sich auf den Weg machen, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen die



nötigen Strukturen auszubauen. Das ist die Voraussetzung dafür, dass Fachkräfte und die Kinder und Jugendlichen selbst das demokratische Potenzial nutzen können, das mit dem Paragraphen einhergeht, um im Landkreis insgesamt, sowie in den einzelnen Sozialräumen, ein gutes gemeinschaftliches und von Miteinander geprägtes Zusammenleben zu gestalten.

Unser Fazit zu den Beteiligungsstrukturen in den Kommunen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist, dass die meisten Kommunen auf einem guten Weg sind, den Paragraphen 19 der BbrgKVerf zu erfüllen. Wo es noch keine nachhaltigen Strukturen auf kommunaler Ebene gibt, sind in den meisten Fällen Bemühungen zu erkennen, diese zu schaffen und dafür auch bestehende Beteiligungsformate auf schulischer Ebene oder in den Strukturen der Jugend(sozial)arbeit, zu nutzen.

Zudem ist es geboten, Mitbestimmungs- und beteiligungsräume kritisch in Hinsicht der dort vermittelten Haltungen
und geplanten Aktionen zu betrachten. Vermehrt ist zu beobachten, dass diese Räume von demokratie- und menschenfeindlichen Positionen besetzt oder gestört werden,
was den demokratiefördernden und auf ein gemeinschaftliches, solidarisches Miteinander aller im Landkreis lebenden Personen zielenden Charakter dieser Räume ad absurdum führt und unsere Demokratie gefährden kann. Dem
muss mit entschiedener demokratischer und an den Menschenrechten orientierter Grundhaltung entgegen getreten
werden.

Mit dem Ende des Projektes *Organize – Für Mitbestimmung vor Ort* sind die Kommunen aufgerufen, Begonnenes weiterzuverfolgen und geschaffene Strukturen zu pflegen – immer unter der Prämisse, die Betroffenen, also die Kinder

und Jugendlichen mit ihren vielfältigen Interessen wahr und ernst zu nehmen.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen allen Beteiligten alles Gute auf dem weiteren Weg einer vielfältigen, spannenden, lebhaften und radikal-demokratischen kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung!



Literatur

Dombert Rechtsanwälte (2019): Die Neuregelung in § 18a BbgKVerf zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Gutachten; vorgelegt von Dominik Lück und Beate Schulte zu Sodingen. Internet: https://www.leben-in-mol.de/images/Jugendarbeit/18a/Rechtsgutachten18aBrandenburg.pdf (zuletzt abgerufen am 10. Oktober 2024)

Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe (EbetS), 2009

Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin inkl. 3. Änderung, 2021

Hauptsatzung der Gemeinde Fehrbellin mit 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Fehrbellin, 2018

Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe mit 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe, 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 10. Februar 2009, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13. Oktober 2021

Hauptsatzung der Hansestadt Kyritz inklusive 5. Änderungssatzung vom 3. Mai 2023

Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg inkl. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14. Juli 2014

Hauptsatzung der Stadt Wittstock/Dosse, 2018

Hauptsatzung des Amtes Lindow (Mark), 2019

Hauptsatzung des Amtes Neustadt (Dosse), 2022

Hauptsatzung des Amtes Temnitz inkl. 1. Änderung, 15. Dezember 2021

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024. Internet: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf (zuletzt abgerufen am 10. Oktober 2024)

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (2018): Rundschreiben zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und sich daraus ergebender kommunaler Anpassungsbedarf. Internet: https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/180803_Rundschreiben_zum_Ersten_Gesetz_zur_Aenderung_der_BbgKVerf.pdf (zuletzt abgerufen am 10. Oktober 2024)



Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wittstock/Dosse (Einwohnerbeteiligungssatzung), Inkrafttreten am 23. Dezember 2018.

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Neustadt (Dosse) (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 3. Dezember 2018





Team Organize – Mitbestimmung vor Ort (v. l.): Katharina Paar, Nora Geier, Dirk Reinink, Jule Hoffmann, Friederike Kawlath, Niko Pellnitz